

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz vom 20.07.2010**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S.57) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S.239, BS 223-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. 42) und § 33 des Landesgesetzes über die Einrichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. 42) sowie des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) in seiner Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 20.07.2010 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Er endet am ersten nutzbaren Zugang zum Schulgelände.“
- 2) § 4 wird gestrichen. § 5 wird § 4.
- 3) § 6 wird § 5.
- 4) In § 5 Absatz 1 werden in der 4. Zeile nach dem Wort „Gymnasien,“ die Worte „der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II,“ eingefügt sowie in der 5. Zeile die Worte „23 Euro festgesetzt.“ ersetzt durch die Worte „25% des Preises für ein Monatsticket zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erhoben.“
- 5) § 7 wird § 6.
- 6) In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „AsylbLG“ die Worte „oder vergleichbare Leistungen“ eingefügt sowie folgender Satz 2 angefügt:  
„Ebenso wird der Eigenanteil erlassen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer Maßnahme der §§ 27, 33 SGB VIII in einer anderen als der Herkunftsfamilie, oder einer Maßnahme der §§ 27, 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform lebt.“
- 7) § 8 wird § 7.
- 8) § 9 wird § 8. Die Worte „den Schulträgerausschuss“ werden durch die Worte „Beschluss des Stadtrates“ ersetzt.
- 9) § 10 wird § 9.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

---

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den .....

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister